

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV) befürchtet gravierende Nachteile für das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) im Falle eines Ressortwechsels. So kann es zu einem beschränkten Zugang zu Forschungsförderprogrammen kommen, wenn die Hochschule für Öffentliche Verwaltung durch die Anbindung ans Innenressort als Polizeihochschule wahrgenommen würde. Bisher waren die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung durch die gesetzlich verankerte Rechtsaufsicht durch den Senator für Finanzen hier „über jeden Zweifel erhaben“. Dies ist eine Grundlage für die Forschungsstärke des Instituts für Polizei- und Sicherheitsforschung. Fachhochschulen, die von Innenministerien geführt werden, haben strukturelle Nachteile bei der Forschung, unter anderem weil eben der Zugang von Polizeiakademien zu Drittmittelforschung erheblich eingeschränkt ist. Die internen Fachhochschulen, die im Bereich der internationalen Forschung reüssieren, stehen – wie beispielsweise in Bayern und Berlin – gerade nicht unter der Rechtsaufsicht von Innenministerien. Es sind konkret finanzielle Nachteile für das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung und das Land Bremen zu befürchten, wenn bereits bewilligte Drittmittel zurückgeführt werden müssten, die unter der Voraussetzung bewilligt wurden, dass das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung gerade im Geschäftsbereich des Senators für Finanzen angesiedelt ist.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 Nummer 9a) des Änderungsgesetzes wird folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

2. in allen Angelegenheiten, die nur einen internen Studiengang nach § 17 Absatz 2 unmittelbar betreffen, die senatorische Behörde, der die Laufbahn zugeordnet ist, für welche in dem Studiengang ausgebildet wird,

3. in allen Angelegenheiten, die nur einen Fachbereich betreffen, dem ein Studiengang mit Schwerpunkt Steuern zugeordnet ist oder ein Institut betreffen, das seitens des Akademischen Senats der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durch Satzung diesem Fachbereich zugeordnet worden ist beziehungsweise werden soll, die Senatorin oder der Senator für Finanzen.“

Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP